

Liebe Vermieter,
Liebe Partner,

gerne informieren wir euch wieder über aktuelle Neuigkeiten.

Informationstermin Gästekarte Premium

Heute Abend findet ab 18:30 Uhr in der Gemeinde Brand eine Informationsabend bezüglich der Premium Gästekarte statt. Gerne können Interessierte noch spontan dazukommen.

Jahresbericht

Unter nachfolgendem Link <https://www.vorarlberg-alpenregion.at/de/ebook/Jahresbericht-2019.html> dürfen wir Ihnen in gewohnter Weise den Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2019 als PDF bzw. Blätterkatalog-Link übermitteln. Wenn Sie den Jahresbericht 2019 in gedruckter Form erhalten möchten, können Sie Ihr persönliches Exemplar bis nächsten Montag, 22. Juni 2020 direkt bei uns bestellen. Bitte senden Sie uns hierfür einfach eine kurze Antwortmail mit Ihrer Bestellung an info@alpenregion.at.

Vermieternewsletter - AON-Adressen

Da wir momentan ein Problem mit dem Versand der Vermieterinfos an AON-Adresse haben, haben wir hierzu eine Seite erstellt, bei der alle Aussendungen hochgeladen werden. Diese Seite ist frei für jeden Vermieter zugänglich.

Gerne findet ihr diese unter folgedem Link. <http://www.vorarlberg-alpenregion.at/vermieternewsletter>

Maßnahmepaket Tourismus- und Freizeitwirtschaft

Gerne findet ihr im Anhang eine Information zum Maßnahmenpaket welches für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft ist.

Covid 19 - Updates

Novelle der Covid-19-Lockerungsverordnung

Mit 15.6.2020 wurde vom Gesundheitsministerium die Covid-19-Lockerungsverordnung geändert.

Diese 5. Covid-19-LV-Novelle ist unter folgendem Link abrufbar:

[https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:65810c6a-5e61-418d-bb72-db4fe1952822/%C3%84nderung%20der%20COVID-19-Lockerungsverordnung%20BGBLA_2020_II_266%20\(1\).pdf](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:65810c6a-5e61-418d-bb72-db4fe1952822/%C3%84nderung%20der%20COVID-19-Lockerungsverordnung%20BGBLA_2020_II_266%20(1).pdf)

Wesentlichste Änderungen sind:

- Es gilt allgemein, dass beim Betreten öffentlicher Orte zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden muss. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Schutz-Maske entfällt jedoch bis auf wenige Ausnahmen. Mund-Nasen-Schutz-Masken sind weiterhin zu tragen:
 - in Massenbeförderungsmitteln (öffentlicher Verkehr, Taxis und taxiähnliche Betriebe, Kindergartenkinder- und Schülertransporte, Transporte von Personen mit besonderen Bedürfnissen)
 - in Apotheken und im Gesundheitsbereich
 - wenn bei Dienstleistungen der Mindestabstand zwischen Kunden und Dienstleister nicht eingehalten werden kann (zB Frisör)
 - in der Gastronomie vom Betreiber und seinen Mitarbeitern bei Kundenkontakt (oder Face-Shield)
 - beim Betreten von Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen, nicht jedoch während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten. Wird jedoch der Abstand von einem Meter trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze unterschritten, ist auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen eine MNS-Maske zu tragen, sofern es sich nicht um Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt leben oder derselben Besuchergruppe angehören.
- In der Gastronomie:
 - die Verlängerung der „Sperrstunde“ von 23:00 Uhr auf 01:00 Uhr des folgenden Tages
 - die Limitierung der Besuchergruppen auf vier Erwachsene bzw. Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, entfällt

- die MNS-Masken-Pflicht für Kunden beim Betreten eines Gastronomiebetriebs in geschlossenen Räumen entfällt
- In Beherbergungsbetrieben:
 - die MNS-Masken-Pflicht für Gäste im Bereich des Eingangs und der Rezeption entfällt
 - die MNS-Masken-Pflicht für den Betreiber und seine Mitarbeiter im Kundenkontakt entfällt. (Bei Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, zB Massagen, ist jedoch eine MNS-Maske zu tragen.)
- Fachmessen und Publikumsmessen sind mit Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Voraussetzung für die Bewilligung ist die Bestellung eines COVID-19-Beauftragten und ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters.
- Bei der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit oder bei betreuten Ferienlagern kann der Mindestabstand von einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, und das Tragen von einer MNS-Maske entfallen, sofern seitens des Trägers ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt und umgesetzt wird.

Einreise nach Österreich

Ab dem 16. Juni werden die Einreisebeschränkungen für mehrere Länder aufgehoben. Die Verordnung ist unter folgendem [Link](#) abrufbar. Die Auflistung der Länder findet sich unter folgendem Link: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:80917f7d-9791-4d77-b415-03aa7f047d71/2020_II_263%20Anlage%20A.pdf

Ab dem 16. Juni wird die **Einreise nach Österreich (ohne Einschränkungen)** auf Personen ausgeweitet, die aus den folgenden 31 Staaten (**darunter alle direkt angrenzenden Nachbarländer**) nach Österreich einreisen und in einem dieser Länder auch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben:

Andorra	Belgien	Bulgarien	Dänemark
Deutschland	Estland	Finnland	Frankreich
Griechenland	Irland	Island	Italien
Kroatien	Lettland	Liechtenstein	Litauen
Luxemburg	Malta	Monaco	Niederlande
Norwegen	Polen	Rumänien	San Marino
Schweiz	Slowakei	Slowenien	Tschechische Republik
Ungarn	Vatikan	Zypern	

Personen, die aus diesen Staaten einreisen, haben glaubhaft zu machen, dass sie sich in den letzten 14 Tagen in keinem anderen Staat als Österreich oder diesen Staaten aufgehalten haben.

Für Personen, die aus **Portugal, Schweden, Spanien oder dem Vereinigten Königreich** nach Österreich einreisen wollen, gilt weiterhin die Notwendigkeit der **Vorlage eines negativen molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 oder eine 14-tägige selbstüberwachte Quarantäne** anzutreten. Wenn während der Quarantäne ein Test durchgeführt wird und dieser negativ ist, kann die Quarantäne vorzeitig beendet werden.

Eine **Einreise nach Österreich aus Drittstaaten ist grundsätzlich untersagt**. Ausgenommen von diesem Einreiseverbot sind beispielsweise österreichische Staatsbürger, EWR-Bürger, Schweizer Bürger und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen oder jene, die über ein Visum D verfügen sowie Saisonarbeitskräfte aus den Wirtschaftszweigen Land- und Forstwirtschaft und Tourismus. Diese haben bei der Einreise ein Gesundheitszeugnis vorzulegen oder eine 14-tägige Quarantäne zu absolvieren.

Solltet ihr noch weitere Fragen haben, bin ich gerne eure Ansprechpartnerin.

Herzliche Grüße,

Sarah Kessler

T +43 55 52 30 227 | F +43 55 52 30 227-17 12
info@alpenregion.at | www.alpenregion-vorarlberg.com
[Newsletter](#) | [Wetter](#) | [Veranstaltungen](#) | [Prospekte](#)

Maßnahmenpakete für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft

- Die Bundesregierung hat im Rahmen der Regierungsklausur weitere Maßnahmen gesetzt, damit die **Gastronomie sowie die Tourismus- und Freizeitwirtschaft** unterstützt durch diese Krise kommen.
- Die Maßnahmen gliedern sich in **3 Schwerpunktbereiche**:
 - **Rettungspaket für Gastronomie, Reisebüros, Veranstalter Tourismus- und Freizeitwirtschaft**
 - **Entlastungsmaßnahmen, insbesondere auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gastronomie und dem Tourismus**
 - **Investitionspaket**
- Gemeinsam mit den bisherigen Rettungspaketen geben wir mit den neuen Entlastungs- sowie Investitionsmaßnahmen ein Gesamtvolumen von **rund 50 Milliarden Euro frei**.

Rettungspaket

Die bereits grob präsentierten Maßnahmen wurden heute während der Regierungsklausur von der Bundesregierung fixiert:

- **Verlustrücktrag**
 - Der Verlustrücktrag wird ermöglichen, **Verluste der aktuellen Periode** mit **Gewinnen aus der Vorperiode** und unter gewissen Voraussetzungen mit dem **Jahr 2018 aufzurechnen**.

- **Fixkostenzuschuss**
 - Der direkte Zuschuss zur Deckung von **Fixkosten wird verlängert und adaptiert.**
 - Der Fixkostenzuschuss wird daher um eine **zweite Phase** erweitert und zudem um **6 Monate** verlängert.
 - Er wird vor allem an die Gegebenheiten der stark betroffenen Branchen angepasst werden.

- **Moratorium für KMU der Tourismus und Freizeitwirtschaft**
 - Für KMU werden Begünstigungen mittels Kreditmoratorium ermöglicht.
 - Neben den Personalkosten stellen **Bankverbindlichkeiten** bei den KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft die größte Herausforderung bei der Liquidität dar.
 - Mit dem Moratorium soll die Liquidität durch **Aussetzung von Kreditraten** sichergestellt werden.

- **Senkung der Umsatzsteuer in der Gastronomie auf 5%**
 - Es wird ein **befristeter, ermäßigter Umsatzsteuersatz von 5%** eingeführt.
 - Die Senkung betrifft **Abgaben von Speisen und Getränken (aktuell bei 10/20%)** sowie **alkoholische Getränke (aktuell bei 20%).**
 - Davon erfasst sind
 - Gastgewerbe im Sinne der Gewerbeordnung (§ 111 GewO 1994),
 - aber auch Schutzhütten und Buschenschänke.
 - Ebenfalls vereinbart ist die USt-Senkung auf 5% für **Kunst- und Kulturbetriebe, wie Theater, Konzerte, Museen und Kinos (bisher 10/13%).**
 - Der ermäßigte **Steuersatz** wird für **den Zeitraum von 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020** gelten.

Entlastungsmaßnahmen

- **Steuerstundungen** werden um dreieinhalb Monate bis zum 15. Jänner 2021 verlängert.
 - Die Steuerstundungen werden automatisch verlängert – somit muss nicht erneut ein Antrag gestellt werden.
 - Für die Dauer der Stundungen fallen keine Zinsen an.
- **Senkung der ersten Tarifstufe**
 - Der **Lohn- und Einkommensteuersatz von derzeit 25 % wird auf 20% gesenkt.**
 - Die **Senkung dieser ersten Tarifstufe** wird rückwirkend mit 1. Jänner 2020 wirksam.
 - Für die bereits versteuerten Gehälter soll eine entsprechende **Rückerstattung spätestens im September** erfolgen.
 - Damit erfolgt eine **Entlastung in Höhe von 1,6 Mrd Euro** pro Jahr.
- **Kinderbonus**
 - Im September wird für jedes Kind – für das **Familienbeihilfe** bezogen wird – **ein Bonus in Höhe von 360 Euro** ausbezahlt.

Investitionspaket

Mit diesem Paket sollen weniger Steuern für die Unternehmen und mehr Investitionen für den Standort ermöglicht werden.

- **Investitionsprämie**
 - Als wirtschaftsfördernde Maßnahme wird eine **(befristete) Investitionsprämie** eingeführt.
 - Ziel der Investitionsprämie ist ein **verstärkter Investitionsanreiz** in Sachanlagen:

- **Investitionsprämie in Höhe von 7 %:** Für Wirtschaftsgüter, die zwischen dem 1. September 2020 und 28. Februar 2021 angeschafft werden.
 - **Erhöhter Prämiensatz von 14 %:** Für Güter im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science.
- **Degressive Abschreibung**
 - Die Möglichkeit einer degressiven Abschreibung wird **ab 1. Juli 2020** eingeführt.
 - Investitionen können in Zukunft im ersten Jahr in der Höhe von **30%** abgeschrieben werden.
 - Durch die hohen **Abschreibungsbeträge** in den ersten Jahren wird die **Steuerlast gesenkt** und ein **Anreiz für Investitionen** gesetzt.
 - **Stärkung Eigenkapital**
 - Zur Stärkung der Krisenresistenz werden **Anreize für eine Erhöhung der Eigenkapitalquote** eingeführt, besonders für KMU.
 - Ein diesbezügliches **Konzept** wird in den nächsten Wochen ausgearbeitet.
 - **Deregulierungspaket**
 - Mit den Deregulierungsmaßnahmen sollen insbesondere Erleichterungen bei Betriebsübergaben geschaffen werden.

Alle weiteren Informationen und Details befinden sich wie gewohnt auf www.sichere-gastfreundschaft.at.